MUSTER-DIENSTBARKEITSVERTRAG

FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON LOIPEN

Präambel

Das vorliegende Muster eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen Grundeigentümern und Loipenbetreibern über die Errichtung und den Betrieb von Loipen wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus:

- Vertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung und
- Vertretern der Landwirtschaftskammer Tirol

ausgearbeitet.

Grundsätzlich könnte ein Vertrag über die Benützung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb einer Loipe abgeschlossen werden

- in Form eines Bittleihvertrages (unentgeltliche bis auf jederzeitigen Widerruf gewährte Gebrauchsüberlassung) oder
- in Form eines Mietvertrages (entgeltliche Überlassung einer Sache zum bloßen Gebrauch) oder
- in Form eines Dienstbarkeitsvertrages (beschränkte dingliche Nutzungsrechtseinräumung an fremden Sachen zu Gunsten eines Grundstückes oder einer Person).

Aus rechtlichen Gründen (Vertragsabschluss auf gewisse Zeit, angemessenes Dienstbarkeitsentgelt, förderungsrechtliche Bestimmungen) wird nicht der Abschluss eines Bittleihvertrages (einseitige jederzeitige Widerrufbarkeit) oder der Abschluss eines Mietvertrages (einseitiger Mieterschutz), sondern der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages empfohlen.

Der vorliegende Muster-Dienstbarkeitsvertrag stellt einen allgemeinen Rahmen und eine Empfehlung für die Abfassung derartiger Verträge dar. Dem Grundsatz der Privatautonomie entsprechend bleibt es den Vertragspartnern auch bei Heranziehung dieses Vertragsentwurfes unbenommen, im speziellen Fall andere oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen und vertraglich zu fixieren.

Für eine allenfalls erforderliche ergänzende fachliche und rechtliche Beratung stehen u.a. der Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst der Landwirtschaftskammer Tirol sowie die örtlich jeweils zuständige

Bezirkslandwirtschaftskammer der Landwirtschaftskammer Tirol als auch die Abteilungen Tourismus und Sport beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung.

Der Muster-Dienstbarkeitsvertrag bezieht sich auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Bundesland Tirol.

Das Vertragsmuster ist nicht gedacht für Schipisten, Seilbahntrassen, Lifttrassen, Schikarusselle, Schiförderbänder, Beschneiungsanlagen, udgl.

Erläuterungen sind zu einzelnen Vertragspunkten des Muster-Dienstbarkeitsvertrages jeweils mit Fußnoten angefügt. Sie sollen dazu dienen, dass bei der Vertragsabfassung wichtige Regelungen nicht übersehen werden.

Im folgenden Nachhang sind enthalten:

- Muster-Dienstbarkeitsvertrag für Loipen
- Gebührenformular samt Erläuterungen
- Geschäftsordnung der Loipenschiedskommission

Innsbruck, den 23.11.2015

Für das Land Tirol:

(LH-Stv. ÖR Josef Geisler)

(HR Dr. Paul Meyer)

Für die Landwirtschaftskammer Tirol:

(Präsident Ing. Josef Hechenberger)

(Kammerdirektor Dipl.-Ing. Richard Norz)

Gebührenbetrag in €: .... Datum der Selbstberechnung: ..... Unterschrift des Dienstbarkeitsgebers: .....

DIENSTBARKEITSVERTRAG

FÜR LOIPEN

Vertragsmuster mit Stand vom 11.11.2015

abgeschlossen zwischen

1. Herrn/Frau ....., geb. .....,

   [Adresse] .....,

   im Folgenden **Dienstbarkeitsgeber** genannt, und

2. Gemeinde/Tourismusverband/Verein .....,

   vertreten durch Herrn/Frau ....., geb. .....,

   [Adresse] .....,

   im Folgenden **Dienstbarkeitsnehmer** genannt,

wie folgt:

Alle Angaben bezüglich der Einlagen und Grundstücke in diesem Vertrag beziehen sich auf das Grundbuch ....., Bezirksgericht .....
.....

I.
Grundbuchsstand

Herr/Frau ..... ist/sind Allein-/Mit-/Eigentümer der Liegenschaft in EZ ..... deren Gutsbestand u.a. aus dem/den Grundstück(en) Nr. ..... besteht.

II.
Vertragsgegenstand

1.
Der Dienstbarkeitsgeber räumt hiermit dem Dienstbarkeitsnehmer auf dem/den oben bezeichneten Grundstück(en) das Recht ein, eine Loipe zu errichten und zu betreiben.

2.
Das Dienstbarkeitsrecht ist auf die in der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden und diesem Vertrag beigehefteten planlichen Darstellung bezeichneten Teile des/der dienenden Grundstücke(s) beschränkt; sie umfasst die Anlage von ..... lfm Doppelspurloipe und ..... lfm Skatingpiste und ..... lfm kombinierter Loipe. [1]

3.
Der Dienstbarkeitsnehmer nimmt die vorbezeichnete Rechtseinräumung hiermit an.

Das vorbezeichnete Dienstbarkeitsrecht ist grundbücherlich nicht sicherzustellen und wird ausdrücklich festgehalten, dass mit diesem Vertrag keine dinglichen Rechte oder Bestandrechte begründet werden. [2]

---

[1] Die Dienstbarkeitsfläche ist auf einem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, auszuweisen. Sie umfasst jenen Grundstreifen, in dessen Bereich jeweils die Loipe unter möglichster Berücksichtigung einer jährlichen Verlegung angelegt wird, um so die Schäden zu verringern. Doppelspurloipen sind Loipen, die so angelegt sind, dass zwei Langläufer nebeneinander laufen können. Eine Skatingpiste ist eine präparierte Fläche, welche das Skaten sowie auch das Überholen eines Skaters ermöglicht. Eine kombinierte Loipe besteht aus einer Skatingpiste und beidseitig einer Klassisch-Spur und ist gewöhnlich ca. 5 m breit.

[2] Dienstbarkeiten sind auf einem Vertrag beruhende beschränkte dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen zu Gunsten eines Grundstückes oder einer Person. Gemäß § 481 ABGB kann das dingliche Recht der Dienstbarkeit an Grundstücken nur durch Eintragung im Grundbuch erworben werden. Verbücherte Dienstbarkeiten haben dingliche Wirkung. Der jeweilige Eigentümer des dienenden/belasteten Grundstückes wird verbunden zum Vorteil eines anderen etwas zu dulden oder zu unterlassen. Vertragliche, nicht verbücherte Dienstbarkeiten binden nur die Vertragsteile und wirken nur gegen den Gesamtrechtsnachfolger des dienenden/belasteten Grundstückes. Gegen Einzelrechtsnachfolger nur, wenn dieser die Dienstbarkeit übernimmt oder ihm die Dienstbarkeit bekannt war oder die Dienstbarkeit offenkundig ist. Da Loipendienstbarkeitsverträge eher kurzfristig und unter Einräumung von Kündigungsrechten abgeschlossen werden, wird mit vorliegendem Mustervertrag die Nichtverbücherung vorgeschlagen. Sollte die Rechtseinräumung von längerer Dauer sein und umfangreich in bauliche Anlagen, Geländekorrekturen, Beschneiungsanlagen, etc. investiert werden, ist eine Verbücherung jedenfalls zu empfehlen.

4.
Der Dienstbarkeitsgeber erklärt, dass ihm auf dem in Dienstbarkeit gegebenen Grundstücken außer den nachstehend angeführten Belastungen keine weiteren bücherlichen oder außerbücherlichen Belastungen bekannt sind, die der Ausübung der Dienstbarkeit der Loipe entgegenstehen könnten.

Eine erforderliche Lastenfreistellung wird im Rahmen einer einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Zusatzvereinbarung schriftlich geregelt.

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass das/die dienende(n) Grundstück(e) wie folgt belastet ist/sind: [3]

.....

.....

.....

5.
Der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, die Länge der Loipen in einfacher und angemessener Weise feststellen zu lassen. [4] Sofern sich auf Grund dieser Feststellung andere Ausmaße ergeben, gelten diese für die Berechnung der Entschädigung.

6.
Der Dienstbarkeitsberechtigte ist zum Zwecke der Ausübung des Langlaufes insbesondere befugt:

a) die vertragsgegenständlichen Loipentrassen händisch oder mit Loipengeräten mechanisch in der Weise zu präparieren, dass Schäden an der Grasnarbe oder am Waldboden so weit als möglich vermieden werden; [5]

---

[3] Bei Vertragsabschluss sind daher alle bücherlichen und außerbücherlichen Belastungen des dienenden Grundstückes, die der Einräumung der beabsichtigten Dienstbarkeit entgegenstehen, zu erheben. Sollten solche Belastungen bestehen, ist über den weiteren Bestand bzw. über eine allfällige Lastenfreistellung auch mit den berührten Berechtigten das Einvernehmen herzustellen (z. B. Verlegung eines Weges, Überbauung eines Weges, Abfindung der Nutzungsberechtigten). In der Zusatzvereinbarung ist insbesondere festzulegen, welcher Vertragsteil für die Lastenfreistellung zu sorgen hat, sofern dies nicht schon im Hauptvertrag geschieht.

[4] z. B. Maßbandmessung.

[5] Für den Einsatz der Loipengeräte sind je nach Präparierungsart und Stilrichtung Mindestschneehöhen einvernehmlich festzulegen. Vorgeschlagen werden für die klassische Technik:

• auf offenem Boden:	Geräte mit Alu- oder Stahlketten	35 cm
	Geräte mit Gummiketten	25 cm (20 cm sollten erfahrungsgemäß problemlos sein)
• auf gefrorenem Boden:	Geräte mit Alu- oder Stahlketten	25 cm
	Geräte mit Gummiketten	20 cm (15 cm sollten erfahrungsgemäß problemlos sein)
• für Skating:	jeweils 5 cm weniger als bei klassischer Technik	

b) die vertragsgegenständlichen Loipentrassen mit Schi udgl. nur bei ausreichender Schneedecke befahren zu lassen, damit Schäden an der Grasnarbe soweit als möglich vermieden werden;

c) Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen, Sicherungen und Absperrungen udgl. aufzustellen;

d) hinderliche Zäune im vereinbarten Ausmaß abzulegen; [6]

e) Bergungen durchzuführen.

7.
Nicht vom Umfang der Dienstbarkeit umfasst sind:

a) bauliche Maßnahmen, wie z. B. Errichtung von Brücken, Geländekorrekturen, etc.;

b) Rodungen;

c) die direkte Beschneiung oder Belegung der Loipe mit mechanisch erzeugtem Schnee;

d) die Präparierung der Loipe mit chemischen Mitteln;

e) während der Vegetationszeit die von der Dienstbarkeit umfassten Grundflächen zu begehen und zu befahren;

f) das Anbringen von Reklamen, insbesondere von Plakaten, Werbetafeln udgl; die üblichen Kleinreklamen auf Hinweistafeln, Markierungen, Absperrungen udgl. sind jedoch davon nicht betroffen.

Sollten Maßnahmen nach lit. a) bis f) erforderlich sein, ist hierüber ein gesondertes Übereinkommen zu treffen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – hat der Dienstbarkeitsnehmer keinen Anspruch auf Ablösezahlungen oder sonstige Entschädigungen für die nach lit. a) bis f) durchgeführten Investitionen, sofern nicht von den Vertragspartnern hierüber eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Auf Verlangen des Dienstbarkeitsgebers hat der Dienstbarkeitsnehmer auf seine Kosten die von ihm errichteten baulichen Anlagen und Maßnahmen zu entfernen und den früheren Zustand zur Gänze wieder herzustellen.

8.
Der Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich insbesondere,

a) abgelegte Zäune bis spätestens 3 Wochen nach Ausaperung eines jeden Jahres wieder zu errichten oder auf eigene Kosten wieder herzustellen;

b) Markierungen, Absperrungen udgl., soweit sie eine Wirtschaftserschwernis darstellen können, sowie alle Verunreinigungen auf dem/den dienenden Grundstück(en) innerhalb von zwei Wochen nach Ausaperung ordnungsgemäß zu entfernen und anschließend mit dem Grundeigentümer das Einvernehmen über die ordnungsgemäß durchgeführte Säuberung herzustellen;

---

[6] Um Streitigkeiten zu vermeiden ist es zweckmäßig, vor Beginn des Loipenbetriebes einvernehmlich den Zustand der Zäune festzustellen.

c) alle Anlagen fach- und sachgemäß zu errichten und Flächen, die durch den Betrieb der Loipe den natürlichen Graswuchs verloren haben, bis zur folgenden Vegetationsperiode fachgemäß zu rekultivieren;[7]

d) eine Hofzufahrt ausreichend zu gewährleisten bzw. abzusichern;

e) die zwingend notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Transporte und Bringungen im Einvernehmen mit dem Dienstbarkeitsgeber zu regeln;

f) die Loipe vor Kreuzungen mit Hofzufahrten, Interessentschaftswegen, Holzdriften, Forstwegen, öffentlichen Straßen, etc. durch entsprechende Hinweisschilder abzusichern;

g) im Bedarfsfall in unmittelbarer Nähe des Start- und Zielraumes geordnete Parkplätze zur Verfügung zu stellen, dessen Größe dem Loipenangebot entspricht;

h) Abfallbehälter in entsprechender Anzahl an der Loipe aufzustellen;

i) in unmittelbarer Nähe des Start- und Zielraumes öffentlich zugängliche Toilettenanlagen bereitzustellen und diese in erforderlichen Intervallen zu warten;

j) die Dienstbarkeitsfläche während des Loipenbetriebes frei von Abfällen und sonstigen Verunreinigungen zu halten;

k) den Zugang zur Dienstbarkeitsfläche, insbesondere im Start- und Zielraum, durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Beschilderung bzw. Hinweise zu vorhandenen Parkmöglichkeiten und vorhandenen Zustiegen so zu gestalten, dass die Zugangssituation auch bei zu erwartender erhöhter Besucherfrequenz der Loipe in geordnete Bahnen gelenkt wird.

9.

Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, alle den Loipenbetrieb störenden Handlungen, die eine Einschränkung des ordnungsgemäßen sicheren Loipenbetriebes darstellen, wie z. B. die Düngerausbringung, die Düngerlagerung, die Ausbringung von Asche, das Aufstellen von Zäunen, den Viehauslauf ab Beginn des Loipenbetriebes während der Wintersaison zu unterlassen.

Der Dienstbarkeitsgeber ist verpflichtet, diese Auflagen auch auf allfällige Bewirtschafter (Pächter, Fruchtgenussberechtigte, udgl.) des/der dienenden Grundstücke(s) zu überbinden.

III.
Verwendungszweck

Die Benützung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeitsfläche ist auf die Verwendung als Loipe beschränkt, erfolgt ausschließlich zur Ausübung des Langlaufsportes inklusive ge-

[7] Landwirtschaftliche Grundstücke sind so herzustellen, wie es die Anlage von Kulturgründen erfordert. Allfällige Bodenverdichtungen sind durch Auflockerungen zu beheben. Die Wiederherstellungsarbeiten sind vom Dienstbarkeitsnehmer nach den Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung, herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2. Auflage 2012, durchzuführen.

meinnütziger Wettkämpfe und dient insbesondere nicht der Abhaltung kommerzieller Veranstaltungen.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der Dienstbarkeitsfläche oder einzelner Teile davon, die Abtretung von Rechten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag oder jede sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist ohne gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner unzulässig.

IV.
Vertragsdauer

Das Dienstbarkeitsverhältnis beginnt am .....[Datum] und wird **auf unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30. April jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Der Dienstbarkeitsgeber verzichtet hiermit einseitig ausdrücklich auf die Geltendmachung seines ordentlichen Kündigungsrechtes bis zum 31. Dezember .....[Jahr].[8]

Der Dienstbarkeitsgeber kann das Vertragsverhältnis jedoch dann vorzeitig auflösen (= außerordentlich aufkündigen), wenn

a) der Dienstbarkeitsnehmer das Dienstbarkeitsentgelt zum festgelegten Zahlungstermin trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen auch nur teilweise nicht bezahlt,

b) der Dienstbarkeitsnehmer von der Dienstbarkeitsfläche einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile durch die Ausübung der Dienstbarkeitsrechte entstehen, sofern diese nicht gesondert entschädigt werden,[9]

c) der Dienstbarkeitsnehmer sonstige Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag gröblich verletzt und trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt oder wenn

d) die Dienstbarkeitsfläche oder Teilflächen der Dienstbarkeitsfläche öffentlich-rechtlich als Bauland oder Sonderflächen gewidmet werden.[10]

---

[8] Ein Loipendienstbarkeitsvertrag soll eher mittelfristig, also auf eine Dauer von 3 bis 5 Jahren, abgeschlossen werden. Dies kann bei Verträgen auf unbestimmte Zeit auch durch einseitigen Kündigungsverzicht des Dienstbarkeitsgebers erreicht werden. Der Endigungszeitpunkt des Kündigungsverzichtes des Dienstbarkeitsgebers wurde mit Jahresende gewählt, sodass dieser noch während der laufenden Wintersaison bis Ende Jänner Zeit hat, den Dienstbarkeitsvertrag ordentlich unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

[9] Ob erheblich nachteiliger Gebrauch vorliegt oder ob schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile vorliegen, wird im Streitfall darüber die Loipenschiedskommission im Einzelfall zu prüfen haben.

[10] Außerordentlicher Kündigungsgrund ist hier ein rechtskräftig genehmigter Flächenwidmungsplan bzw. eine rechtskräftig genehmigte Flächenwidmungsplanänderung.

V.
Entgelt, Wertsicherung

Das einverständlich vereinbarte Dienstbarkeitsentgelt beträgt pauschal € ..... (in Worten: .....Euro) und ist bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres spesen- bzw. abzugsfrei an den Dienstbarkeitsgeber auf das Konto IBAN ....., BIC ....., bei der ..... [Bank], zu bezahlen.

Das Dienstbarkeitsentgelt stellt ein jährliches Gesamtentgelt für die Rechtseinräumung und Entschädigung nach Pkt. II. dieses Vertrages dar.[11]

Beim vereinbarten Dienstbarkeitsentgelt handelt es sich um ein jährliches Nettoentgelt. Sollte der Dienstbarkeitsgeber das Entgelt umsatzsteuerpflichtig behandeln, so ist der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet, zusätzlich zum Nettodienstbarkeitsentgelt auch die ausgewiesene Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des vereinbarten Dienstbarkeitsentgeltes vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Dienstbarkeitsentgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

VI.
Gewährleistung, Angemessenheit

Der Dienstbarkeitsgeber übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Beschaffenheit der beanspruchten Grundflächen oder eine sonstige Eigenschaft des/der dienenden Grundstücke(s). Die ruhige und ungestörte Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeit im oben unter Pkt. II. dieses Vertrages bezeichneten Umfang wird jedoch – soweit nicht bestehende bücherliche oder außerbücherliche Rechte entgegenstehen – gewährleistet.

---

[11] Das Dienstbarkeitsentgelt hat jedenfalls zu berücksichtigen die Abgeltung von Ertragsausfällen, besonders durch die Präparierung bedingt, den Kostenersatz für allenfalls entstehende Wirtschaftserschwernisse und durch die Einräumung der Dienstbarkeit eintretende Beeinträchtigungen und vermögensrechtliche Nachteile. Es können aber auch für verschiedene Bewirtschaftungsarten der dienenden Grundstücke unterschiedliche Entschädigungssätze vereinbart werden.

Die Vertragsteile erklären, dass das vereinbarte Entgelt ihren wirtschaftlichen Interessen und Vorstellungen entspricht. Die Vertragspartner haben diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes abgeschlossen, sodass ihrer Ansicht nach keinerlei Gründe für eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes i.S.d. § 934 ABGB gegeben sind.

VII.
Rechte des Dienstbarkeitsgebers

Der Dienstbarkeitsgeber oder eine von ihm beauftragte Person kann die Dienstbarkeitsfläche zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Dienstbarkeitsnehmer jederzeit betreten.

Der Dienstbarkeitsgeber bzw. Grundstückseigentümer oder Waldnutzungsberechtigte ist berechtigt, die Dienstbarkeitsfläche, sofern diese sich auf Waldgrundstücken befindet, aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 34 des Forstgesetzes 1975, zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Dauer einer Gefahrenlage zu sperren. Er ist verpflichtet, die Sperre dem Dienstbarkeitsnehmer zu melden. Dieser hat für den Zeitraum der Sperre die einschlägigen Leitsysteme und Hinweistafeln unkenntlich zu machen.

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Dienstbarkeitsgebers, wenn diesem in späterer Folge die Dienstbarkeitsfläche bei der Realisierung eigener Baumaßnahmen in irgendeiner Weise hinderlich ist, diese auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers so zu verlegen, dass die Baumaßnahme ermöglicht wird.

VIII.
Schäden, Haftung

Der Dienstbarkeitsberechtigte haftet dem Dienstbarkeitsgeber unabhängig von der in Pkt. V. festgelegten Entschädigung für alle Schäden, die durch nicht sach- und fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Betrieb der Anlagen/Loipen entstehen.

Die Obsorge und Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Benützung der in Pkt. II. genannten Dienstbarkeitsfläche/Loipen trifft ausschließlich den Dienstbarkeitsberechtigten. Er übernimmt im vertragsgegenständlichen Zeitraum daher alle für die Dienstbarkeitsflächen/Loipen und deren Zugang im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu treffenden Vorkehrungen.

Darüber hinaus haftet der Dienstbarkeitsnehmer dem Dienstbarkeitsgeber bzw. Grundstückseigentümer ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die diesem durch die Ausübung der eingeräumten Rechte an Menschen oder Sachen entstehen und er hat den Dienstbarkeitsgeber bzw. den Grundstückseigentümer von allen diesbezüglich begründeten Ansprüchen dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Dienstbarkeitsnehmer hat den Dienstbarkeitsgeber bzw. Grundstückseigentümer diesbezüglich auf seine

Kosten und sein Risiko bei der Abwehr der vorgenannten Ansprüche zu vertreten, insbesondere alle gerichtlichen sowie verwaltungsbehördlichen Verfahrens- und Vertretungskosten zu tragen bzw. behördlich rechtskräftig festgestellte Ansprüche dritter Personen rechtzeitig ordnungsgemäß zu erfüllen.

Gegen allfällige Ansprüche Dritter, soweit sie durch die Anlagen und Maßnahmen des Dienstbarkeitsberechtigten verursacht wurden, hat dieser den Dienstbarkeitsgeber bzw. Grundstückseigentümer schad- und klaglos zu halten.[12]

IX.
Behördliche Bewilligungen

Die Einholung der für die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und die Erfüllung der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Auflagen bzw. Bedingungen obliegt ausschließlich dem Dienstbarkeitsnehmer, welcher auch die hiebei anfallenden Kosten zur Gänze alleine zu tragen hat. In diesem Zusammenhang ist der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet, die zur Einholung der zur Bewilligung des vertragsgegenständlichen Dienstbarkeitsrechtes erforderlichen Erklärungen abzugeben, soweit sie mit diesem Vertrag in Einklang stehen.

Der Dienstbarkeitsnehmer hat dem Dienstbarkeitsgeber bzw. Grundstückseigentümer weiters auf seine Gefahr und seine Kosten bezüglich etwaiger Ansprüche dritter Personen, die aus der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und den damit zusammenhängenden behördlichen Vorschreibungen für den Dienstbarkeitsnehmer ergebenden Verpflichtungen oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Dienstbarkeitsnehmers bzw. auf Grund eines rechts- oder vertragswidrigen Vorgehens des Dienstbarkeitsnehmers in Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit entstehen könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden anfallenden Vertretungskosten zu tragen.

Der Dienstbarkeitsnehmer ist weiters verpflichtet, für die Laufzeit des gegenständlichen Vertrages eine angemessene (Betriebs-) Haftpflichtversicherung betreffend die vertragsgegenständliche Dienstbarkeitsfläche abzuschließen und dies dem Dienstbarkeitsgeber durch Vorlage der diesbezüglichen Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

X.
Grundverkehr

Da die Dienstbarkeitseinräumung auf dem/den vertragsgegenständlichen Grundstück(en) die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung dieses(r) im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des Dienstbarkeitsgebers nicht ausschließt und auch nicht wesentlich beeinträchtigt, unterliegt gegenständlicher Dienstbarkeitsvertrag im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. g des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 weder der Anzeige- noch der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz.

---

[12] Die Haftung gilt auch für Forderungen vorberechtigter Dritter, deren Rechte ordnungsgemäß angegeben wurden.

XI.
Beendigung

Der Dienstbarkeitsnehmer hat bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses – aus welchem Grund auch immer – auf Verlangen des Dienstbarkeitsgebers auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers die von ihm auf der Dienstbarkeitsfläche errichteten Loipen und deren Anlagen, wie Hinweisschilder, Absperrungen und Leitsysteme, udgl. binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Vertragsende zu entfernen, eventuell kontaminiertes Erdreich vorschriftsgemäß zu entsorgen und durch gesundes, entsteintes Erdreich zu ersetzen sowie die Dienstbarkeitsflächen unter Auftragung von Humus und unter Herstellung des ursprünglichen Niveaus bodengleich einzuebnen.

XII.
Kosten, Gebühren, Abgaben

Die mit der Errichtung und Änderung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sowie alle mit der Dienstbarkeit verbundenen Steuern und öffentlichen Abgaben und Haftpflichtversicherungsprämien hat der Dienstbarkeitsnehmer zu tragen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung in dieser Vertragssache hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

XIII.
Loipenschiedskommission

Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich zur Bereinigung allfälliger Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag vor Befassung der ordentlichen Gerichte die von der Tiroler Landesregierung eingesetzte Loipenschiedskommission anzurufen.[13]

XIV.
Sonstige Bestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) anzuwenden.

2. Es wird festgestellt, dass außer diesem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, insbesondere auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen.

---

[13] Die Loipenschiedskommission kann in Anspruch genommen werden:
- in Form der „Anrufung" (der Schiedsspruch stellt eine Empfehlung an die Streitteile dar) oder
- in Form der „Unterwerfung" (der Schiedsspruch ist endgültig).

3. Dieser Vertrag geht auf beiden Seiten auf allfällige Rechtsnachfolger über. Sofern der Rechtsübergang nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsteile wechselseitig, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden, und zwar einschließlich der Verpflichtung aus dieser Rechtsnachfolgeklausel.

4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird nach Anrufung der Loipenschiedskommission die ausschließliche Zuständigkeit jenes Bezirksgerichtes vereinbart, in dessen Sprengel sich das belastete Grundstück befindet.

5. Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass der abgeschlossene Dienstbarkeitsvertrag der Gebührenpflicht unterliegt.

6. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche beim Dienstbarkeitsgeber hinterlegt wird. Der Dienstbarkeitsnehmer erhält eine Kopie dieses Vertrages.

..... [Ort], den .....

Für den Dienstbarkeitsgeber: **Für den Dienstbarkeitsnehmer:**

22. Februar 2007
BMF-010206/0201-VI/5/2006

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
Großbetriebsprüfungen
unabhängigen Finanzsenat

Gebührenrichtlinien

Die Gebührenrichtlinien (GebR) stellen einen Auslegungsbehelf zum Gebührengesetz 1957 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Die Gebührenrichtlinien (GebR) stellen einen Auslegungsbehelf zum Gebührengesetz 1957 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Gebührenfälle sind die GebR anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen Gültigkeit haben oder andere Erlässe für diese Zeiträume günstigere Regelungen vorsehen. Rechtsauskünfte in Einzelfällen und Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen sind - sofern sie den GebR nicht widersprechen - weiterhin zu beachten.

Die GebR sind als Zusammenfassung des geltenden Gebührenrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen.

Bundesministerium für Finanzen, 22. Februar 2007

© Bundesministerium für Finanzen

- Bauspardarlehen.

28.5.6.4. Umschuldungen von Darlehensverträgen

826

Nach § 33 TP 8 Abs. 5 GebG ist bei Umschuldungen von Darlehensverträgen § 33 TP 19 Abs. 5 GebG sinngemäß anzuwenden (siehe Rz 985 ff).

28.6. Dienstbarkeit (§ 33 TP 9 GebG)

28.6.1. Gegenstand der Gebühr

827

Der Begriff der Dienstbarkeit (Servitut) ist im Gebührengesetz nicht umschrieben, es muss daher auf das Zivilrecht Bezug genommen werden. Nach § 472 ABGB wird durch das "Recht der Dienstbarkeit" ein Eigentümer verbunden, zum Vorteil eines anderen, nämlich des Berechtigten, in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

828

Von der Dienstbarkeit zu unterscheiden ist die nicht der Gebühr unterliegende Reallast. Darunter versteht man die Verpflichtung des jeweiligen Grundeigentümers zu einer positiven Leistung zu Gunsten des Berechtigten (zB ein Ausgedinge bei bäuerlichen Übergaben).

829

Man unterscheidet zwischen Grunddienstbarkeiten (zB Wegerecht, Leitungsrecht) und persönlichen Dienstbarkeiten (zB Fruchtgenussrecht, Wohnrecht).

830

Gemäß § 474 ABGB steht bei den Grunddienstbarkeiten das Nutzungsrecht dem jeweiligen Eigentümer einer bestimmten Liegenschaft (des "herrschenden Grundstücks") zu.

831

Die belastete Sache ist stets ein Grundstück (das "dienende Grundstück").

832

Ein Grundstück kann zum Vorteil eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, dass sein Eigentümer sich bestimmte Eingriffe des Eigentümers dieses anderen Grundstückes gefallen lassen muss oder zu dessen Gunsten nach gewissen Richtungen sein Eigentumsrecht nicht ausüben darf.

833

Unerheblich ist, ob die Urkunde über den Vertrag zur Begründung einer Grunddienstbarkeit in einverleibungsfähiger Form ausgestellt ist.

834

Persönliche Dienstbarkeiten können sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen Sachen begründet werden. Berechtigter ist stets eine bestimmte Person. Persönliche Dienstbarkeiten sind der Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht und das Wohnrecht.

835

Unter Fruchtgenuss wird das dingliche Recht verstanden, eine fremde Sache ohne jede Einschränkung, aber unter Schonung der Substanz zu gebrauchen.

836

Das Gebrauchsrecht ist das dingliche Recht auf Nutzung einer Sache wie beim Fruchtgenuss, aber bloß zum persönlichen Bedürfnis, das Wohnrecht das dingliche Recht zum Gebrauch einer Wohnung.

837

Voraussetzung der Erfüllung des Tatbestandes des § 33 TP 9 GebG ist außer dem Vorliegen einer Dienstbarkeit iSd Zivilrechtes, dass die Einräumung der Dienstbarkeit durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft erfolgt. Ein solches entgeltliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn nach dem Willen der Parteien eine Leistung im Sinne einer subjektiven Äquivalenz vergolten werden soll (VwGH 16.10.2003, 2003/16/0126). Auf das Vorhandensein einer solchen Äquivalenz kann dabei auch aus dem Sachverhalt geschlossen werden.

838

Die unentgeltliche Einräumung einer Dienstbarkeit unterliegt dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz und ist gemäß § 15 Abs. 3 GebG von der Gebührenpflicht ausgenommen (siehe Rz 442 ff).

839

Bei teilweise unentgeltlicher Einräumung einer Dienstbarkeit siehe Rz 445.

840

Der Gebühr unterliegt nicht erst der Erwerb einer Dienstbarkeit, also ihre grundbücherliche Einverleibung, sondern schon die rechtsgeschäftliche Einräumung des Titels zum entgeltlichen Erwerb (VwGH 5.3.1990, 89/15/0014).

841

Verträge, welche die Überlassung des Gebrauches einer Wohnung gegen Entgelt zum Gegenstand haben, sind in der Regel als Mietverträge gemäß § 33 TP 5 GebG zu werten.

842

Wird allerdings die zur Nutzung überlassene Wohnung vereinbarungsgemäß nicht zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses des Nutzungsberechtigten, sondern zur Erzielung von Erträgnissen verwendet, ist nicht von einem Bestandvertrag, sondern von einem Dienstbarkeitsvertrag gemäß § 33 TP 9 GebG auszugehen, weil einem Fruchtnießer das

Recht auf volle Nutzung der Sache zusteht, wozu insbesondere das Recht gehört, Bestandrechte an Personen zu vergeben, die dadurch Hauptmieter werden. Ein derart eingeräumtes Recht steht mit dem Recht eines Bestandnehmers in Widerspruch, es stellt vielmehr ein Fruchtgenussrecht dar (VwGH 5.3.1990, 89/15/0014).

843

Erfolgt die Einräumung der Dienstbarkeit durch das Gericht (zB § 3 NotwegeG oder § 86 EheG) oder durch die Verwaltungsbehörde (zB bei Enteignungen nach § 2 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG oder durch die Agrarbehörde) ist keine Gebührenpflicht gegeben.

28.6.2. Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

844

Dienstbarkeitsverträge unterliegen einer Gebühr von 2%.

845

Bemessungsgrundlage ist der Wert des bedungenen Entgelts, nicht der Wert der Dienstbarkeit.

846

Entgelt ist alles, was der Dienstbarkeitsberechtigte aufwenden muss, um in den Genuss der Sache zu kommen. Das Entgelt kann in Einmalleistungen, als auch in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

847

Wenn das Entgelt nicht in einem bestimmten Geldbetrag besteht, ist der Wert desselben gemäß § 26 GebG nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ermitteln (siehe Rz 583 ff).

848

Zur Auslegung des Begriffes des Wertes des Entgelts gelten die Ausführungen zum § 33 TP 5 Abs. 1 GebG (Bestandverträge) sinngemäß (siehe Rz 672 ff) mit dem Unterschied, dass bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag nicht, wie beim Bestandvertrag gemäß § 33 TP 5 GebG nur das auf drei Jahre entfallende Entgelt die Bemessungsgrundlage bildet, vielmehr ist - vorbehaltlich § 16 BewG 1955 - das Neunfache des Jahreswertes maßgeblich.

849

Auch die Umsatzsteuer ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie laut Vertragsinhalt neben dem Entgelt, das dem Liegenschaftseigentümer bzw. dem die Dienstbarkeit Einräumenden verbleibt, ausgewiesen ist.

© Bundesministerium für Finanzen

850

Das Entgelt kann auch in der Einräumung von Rechten oder im Verzicht von Rechten bestehen. Wird eine Dienstbarkeit eingeräumt und verzichtet hiefür der Dienstbarkeitsnehmer auf die Ausübung einer bislang bestandenen Dienstbarkeit, so stellt der Wert des Verzichtes das bedungene Entgelt dar.

28.6.3. Entstehen der Gebührenschuld und Gebührenschuldner

851

Der Vertrag über die Einräumung einer Dienstbarkeit ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zum Entstehung der Gebührenschuld siehe Rz 446 ff.

852

Gebührenschuldner sind gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 GebG die Vertragsteile (siehe Rz 596 ff).

Geschäftsordnung

für die mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom eingerichteten Loipenschiedskommission

§ 1 Aufgabenbereich

(1) Die Loipenschiedskommission hat an sie herangetragene Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern und Loipenbetreibern über die Errichtung, den Betrieb, die Erhaltung und die Benützung von Loipen zu schlichten.

Sie hat insbesondere zu beraten

- ob bestehende Vertragsverhältnisse von einem Streit berührt sind oder Verträge verletzt wurden,
- ob Entschädigungsbeträge ordnungsgemäß ermittelt und ausbezahlt wurden,
- ob zur Entflechtung von Streitigkeiten zusätzliche Regelungen erforderlich sind.

(2) Die Loipenschiedskommission kann von jeder Streitpartei oder von beiden gemeinsam zur Schlichtung eines Streitfalles nach Absatz 1 angerufen werden.

(3) Im Falle der Anrufung hat die Loipenschiedskommission Lösungs- bzw. Vermittlungsvorschläge auszuarbeiten und einen Schiedsspruch zu fällen. Unterwirft sich ein Streitteil dem Schiedsspruch nicht, steht ihm die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen.

(4) Im Falle der Unterwerfung der Streitteile unter das Schiedsverfahren hat die Loipenschiedskommission Lösungs- bzw. Vermittlungsvorschläge auszuarbeiten und jedenfalls einen Schiedsspruch zu fällen. Dieser Schiedsspruch ist endgültig.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Loipenschiedskommission besteht aus zwei Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, die von der Landwirtschaftskammer für Tirol namhaft gemacht werden, aus zwei Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft, die vom Vollzugsausschuss des Landesfremdenverkehrsreferates namhaft gemacht werden, und aus einem Vertreter der Gemeinden, als Vorsitzendem, der vom Tiroler Gemeindeverband namhaft gemacht wird, sowie aus je einem Vertreter der Abteilung Sport und Tourismus des Amtes der Tiroler Landesregierung mit beratender Stimme.

(2) Für jedes Mitglied der Loipenschiedskommission wird von der entsendeten Stelle ein Ersatzmitglied namhaft gemacht. Wenn während dieser Zeit ein Mitglied oder Ersatzmitglied ausfällt, hat sie entsendende Stelle unverzüglich ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Loipenschiedskommission werden von der Landesregierung jeweils auf die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

§ 3 Geschäftsstelle

Der Sitz und die Geschäftsstelle der Loipenschiedskommission werden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 1-2, eingerichtet.

§ 4 Verfahren

(1) Wenn ein Streitfall an die Loipenschiedskommission herangetragen wird, hat der Vorsitzende unverzüglich den Streitparteien die Schlichtung anzubieten.

(2) Bei einer anhängigen Schiedssache hat der Vorsitzende zunächst den Sachverhalt durch eine Arbeitsgruppe feststellen zu lassen. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben dem Vorsitzenden jeweils ein Vertreter der von der Landwirtschaftskammer namhaft gemachten Mitglieder der Loipenschiedskommission und ein Vertreter der vom Vollzugsauschuss des Landesfremdenverkehrsreferates namhaft gemachten Mitglieder der Loipenschiedskommission an. Bei der Sachverhaltsfeststellung an Ort und Stelle sind die Streitteile beizuziehen.

(3) Ist der Sachverhalt durch vorgelegte Urkunden, Sachverständigengutachten, Erhebungen der Arbeitsgruppe oder andere Beweismittel hinlänglich geklärt, so tritt die

Loipenschiedskommission über Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung über Einladung des Stellvertreters zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung muss die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Tagesordnungspunkte enthalten.

(4) Zur Verhandlung der Loipenschiedskommission sind die Parteien nachweislich zu laden. Sie können sich vertreten lassen oder mit einer Person ihres Vertrauens erscheinen.

(5) Erscheint eine Partei, trotz nachgewiesener Ladung ohne triftigen Grund nicht, so kann die mündliche Verhandlung auch in Abwesenheit dieser Partei durchgeführt und der Schiedsspruch gefällt werden.

(6) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens sind die Bestimmungen der §§37 ff. AVG (Ermittlungsverfahren, Beweisverfahren,) sinngemäß anzuwenden.

(7) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 5 Ablauf der Verhandlung

(1) Der Vorsitzende der Loipenschiedskommission eröffnet, leitet, vertagt und schließt die mündliche Verhandlung, erteilt und entzieht das Wort, stellt die nötigen Fragen an die Parteien, Vertreter, Sachverständige und Zeugen und richtet die Wahrheitserinnerung an Sachverständige und Zeugen.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder der Loipenschiedskommission, die Parteien sowie deren Vertreter berechtigt, sowohl an die Parteien, als auch an jede zu vermehrende Person Fragen zu richten. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die nicht zum Gegenstand des Verfahrens gehören und unangemessen erscheinen, nicht zuzulassen.

(2) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung zu sorgen und ist berechtigt, Personen, die durch unangemessenes Betragen die Verhandlung stören, zur Ordnung zu ermahnen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 6 Verhandlungsschrift

Über jede Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

a) Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung, sowie Namen und Funktionen der Anwesenden;

b) eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes;

c) den wesentlichen Inhalt der von den Parteien gestellten Anträge;

d) eine kurze Wiedergabe des Ergebnisses der Beweisaufnahme (Sachverständigengutachten, Parteienvernehmung, Zeugenaussagen, Augenschein);

e) die in der Verhandlung gefällten Entscheidungen und verkündeten Beschlüsse.

§ 7 Abstimmung

(1) Die Loipenschiedskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mindestens je ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft und ein Vertreter der Fremdenverkehrswirtschaft anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur mit Mehrheit von 4/5 der Mitglieder gefasst werden.

(2) Die Loipenschiedskommission hat unter sorgfältiger Berücksichtigung des Verhandlungsergebnisses nach freier Überzeugung zu entscheiden.

§ 8 Ausfertigung des Schiedsspruches

(1) Der Schiedsspruch wird den Parteien schriftlich bekanntgegeben. Die Zustellung an die Parteien hat nachweislich zu erfolgen. Den Mitgliedern der Loipenschiedskommission steht eine Ausfertigung des Schiedsspruches zu. Der Schiedsspruch ist zu begründen.

(2) Die Unterschrift des Spruches ist mit der Angabe des Tages der Abfassung zu versehen und von sämtlichen Kommissionsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 9 Kosten

(1) Die Loipenschiedskommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz ihrer Spesen erfolgt über die entsendete Stelle.

(2) Die Kosten des Büroaufwandes trägt das Amt der Tiroler Landesregierung.

(3) Die Loipenschiedskommission im Interesse und Auftrag der Streitteile erwachsenden Auslagen (z.B. Gutachten, Auskunftspersonen u.ä.) sind von den Streitteilen zu tragen. Die Aufteilung erfolgt durch die Loipenschiedskommission im Verhältnis der unterlegenen Forderung.